




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

GVS Kälte Klima Technik GmbH
Bilfingerstraße 10

75203 Königsbach-Stein

Karlsruhe 18.10.2022
Name Stefanie Breitenberger
Durchwahl 0721 926-7467
Aktenzeichen 54.1a6-K 2022 / 1002
(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 07.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebszertifizierung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluo-
rierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) zu-
letzt geändert am 14.02.2017 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. Ap-
ril 2008

wird der Firma

GVS Kälte Klima Technik GmbH
Bilfingerstraße 10

75203 Königsbach-Stein

unter der

Reg.-Nr.: K 2022/1002

die Bescheinigung als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I¹ verfügen; spätestens jedoch am **18.10.2027**.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

¹ Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

I. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 07.10.2022
2. Sachkundebescheinigungen der unter Anlage 1 aufgeführten Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

II. Nachgewiesene Sachkunde

**gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014,
Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067
und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitskontrollen nach Artikel 4 Abs. 1, 2 oder Untersatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 4 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren

und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].

V. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)² des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (ChemKlimaschutzV), erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 installieren, warten, instandhalten, reparieren, auf Dichtheit kontrollieren oder stilllegen auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.


Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen

² Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) Vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621) in Kraft getreten am 1. Januar 2015

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Breitenberger

Anlage

„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Betriebszertifizierung

Vom 07.10.2020; Reg.-Nr.: K 2022 / 1002

Firma:

GVS Kälte Klima Technik GmbH
Bilfingerstraße 10

75203 Königsbach-Stein

Aktuelle Fassung 22.09.2022

Name des Sachkundigen	Geb.	Kate- gorie	Ausstel- lungsdatum	ausstellende Institution	Beschäftigt am Standort
Uwe Scherer	24.06.1968	I	21.11.2008	Landesinnung Hes- sen Kälte/Klima/Technik	Königsbach- Stein
Kevin Scherer	02.12.1994	I	09.02.2015	Landesinnung Hes- sen Kälte/Klima/Technik	Königsbach- Stein